

5. Können Weltreligionen in verschiedenen Organisationsformen religiöse Versammlungsräume betreiben?

Auch wenn er keinen exakten religionswissenschaftlichen Inhalt hat, so wird der Begriff der Weltreligion zumeist für das Christentum, den Islam, den Hinduismus, den Buddhismus und das Judentum angewendet.¹

Innerhalb dieser Weltreligionen können sich immer wieder verschiedene Glaubensrichtungen entwickeln. Es kann sein, dass diese innerhalb einer bereits bestehenden religiösen Organisation verbleiben oder dass sich manche mit eigenen Gemeinschaften selbständig machen bzw. ausgeschlossen werden. In den letzten Jahrhunderten haben sich zudem immer wieder neue religiöse Gruppen gebildet. Zwar sind diese häufig aufgrund ihrer Glaubensinhalte einer der Weltreligionen zuordenbar, dennoch gehen sie in ihren Organisationsformen und kollektiven Religionsausübung eigenständige Wege.

So gibt es derzeit in Österreich auf organisatorischer Ebene eine Vielzahl anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften und Vereine, die zum Christentum gehören.² Diese betreiben entweder ihre eigenen religiösen Versammlungsräume oder aber können Versammlungsräume anderer Kirchen mitbenutzen.

Seit 2013 gibt es in Österreich zwei Religionsgesellschaften (IGGIÖ und ALEVI), eine Bekenntnisgemeinschaft (SCHIA) sowie weitere zahlreiche Vereine, welche alle dem Islam zuzurechnen sind. Da die Anerkennungen der ALEVI und SCHIA erst vor kurzer Zeit erfolgt sind, kann auf eventuelle Auswirkungen davon, etwa hinsichtlich des Betreiberstatus von einzelnen muslimischen Gebetsräumen, an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Viele religiöse Versammlungsräume mit einem teilweise regelmäßigen Angebot an Gottesdiensten werden vor allem von der katholischen Kirche und ihren Organisationen betrieben oder sind in vielen ihrer Einrichtungen

¹ Vgl. <http://www.weltreligionen.at/> und <http://de.wikipedia.org/wiki/Weltreligion>

² Trotz ihrer organisatorischen Eigenständigkeit haben sich die größten von ihnen im „Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich“ zusammen geschlossen. Vgl. <http://www.oekumene.at/>

(wie Kindergärten, Privatschulen, StudentInnenheime, Caritas, Opus Dei, Klöstern, ...) angesiedelt.

Daneben stellen verschiedene öffentliche und private Einrichtungen (wie Krankenhäuser oder Einrichtungen für SeniorInnen) eigene Räumlichkeiten für die - zumeist christliche Religionsausübung - zur Verfügung, wobei sich Fragen hinsichtlich des Betreibers des religiösen Versammlungsraumes weniger eindeutig beantworten lassen.³ In geringem Ausmaß existieren unterschiedlich definierte, ausgestattete und genutzte interkonfessionelle Angebote.⁴

Lokale Vereine als Betreiber von religiösen Versammlungsräumen

Für Fragen sorgt bisweilen der Umstand, dass auf lokaler Ebene - trotz einer bestehenden staatlichen Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft - daneben immer wieder Vereine gegründet werden, welche die Errichtung und Betrieb von religiösen Versammlungsräumen als Vereinszweck angeben. So wurden etwa katholische Kirchenbauvereine vor rund 100 Jahren häufig im urbanen Bereich aktiv, um in wachsenden Siedlungsgebieten eine seelsorgerische Versorgungsstruktur aufzubauen. Heute treten katholische Bauvereine eher bei speziellen Bauprojekten auf.⁵ Auch die vor der Anerkennung als Bekenntnisgemeinschaft errichteten Königreichsäle der Jehovas Zeugen wurden von lokalen Vereinen errichtet.⁶ Ähnlich dazu existieren in Österreich auf lokaler Ebene zahlreiche Moscheebauver-

³ Vgl. Architekturwettbewerb der Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m. b. H. für eine Ersatzverortung der evangelischen Seelsorgeeinrichtung am LKH Univ.- Klinikum Graz (http://www.architekturwettbewerb.at/data/media/med_binary/original/1313072492.pdf und http://www.klinikum-graz.at/cms/dokumente/10247016_7410466/3a2b4b4b/PM%20Umzug%20der%20evangelischen%20Seelsorge.pdf)

⁴ "Während eines Aufenthalts in einem Krankenhaus sind PatientInnen oft auch auf der Suche nach einem Ort der Stille. Unser Meditationsraum im 2. Stock steht Angehörigen aller Konfessionen zum Gebet, zur inneren Einkehr und Besinnung zur Verfügung. Einmal pro Woche kommt ein katholischer Priester oder ein Laie in unser Haus und bietet Patienten die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch. Jeden Dienstag um 19.30 Uhr wird im Meditationsraum eine Messe gelesen." (<http://www.privatklinik-grazragnitz.at/de/komfort.html>)

⁵ Vgl. <http://kbvkaisermuehlen.blogspot.co.at/> oder den im August 2012 gegründeten "Schöckl-Kapelle - Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schöckl-Kapelle".

⁶ Diese Vereinsstruktur wurde auch nach der Anerkennung eine Zeitlang weiterbetrieben, inzwischen jedoch aufgelöst.

eine, welche den in den letzten Jahren gewachsenen Bedarf an religiösen Versammlungsräumen fast zur Gänze decken⁷.

So gibt es mit der IGGIÖ (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich), österreichweit tätigen Verbänden bzw. Trägervereinen (wie etwa die Türkisch Islamische Union in Österreich - ATIB oder die Union Islamischer Kulturzentren in Österreich - UIKZ) und lokalen Vereinsstrukturen zum Betrieb von muslimischen Gebetsräumen bzw. Islamischen Kulturzentren oft miteinander verwobene und nebeneinander existierende Strukturen.

Welche Rechte haben Vereine innerhalb der IGGIÖ als Betreiber von muslimischen Gebetsräumen?

Organisatorisch kennt die Verfassung der IGGIÖ⁸ diesbezüglich Hilfsvereine als Teil der inneren Struktur. Es sind dies alle von der IGGIÖ anerkannten und registrierten Moscheen sowie Fachvereinigungen (beide Vereinsformen müssen u.a. jeweils mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder in der

⁷ „Gibt es Pläne zur Errichtung einer Moschee der Islamischen Glaubensgemeinschaft? Derzeit gibt es kein konkretes Bauvorhaben. Von dem Bedarf ist aber gewiss zu sprechen, denn ihn gibt es in zunehmendem Maße. Das hat nicht nur mit dem Wunsch zu tun, würdigere Räumlichkeiten für die Glaubensausübung zu schaffen. Hier zeigt sich auch der Grad der Integration, den Muslime bereits erreicht haben. Sie sind in Österreich „angekommen“ und haben das nachvollziehbare Anliegen von Provisorien weg zu dauerhaften, zukunftsorientierten Einrichtungen zu kommen. (...) Ethnische Zuschreibungen treten in dem Maße weniger in den Vordergrund, wie das Bewusstsein als „Muslim in Österreich“ mit der damit zusammenhängenden Prägung steigt. Gerade bei der zweiten und dritten Generation ist die von der Islamischen Glaubensgemeinschaft geförderte Tendenz, für sich persönlich die Vereinbarkeit einer Identität als Österreicher/in mit jener sich als Muslim/in zu begreifen, immer stärker zu erleben. (...) Kommunikationssprache wäre als verbindende Sprache für alle vornehmlich Deutsch.“ (Fragenkatalog anlässlich diverser Debatten, vor allem ab Spätsommer 2007, September 2011) (= <http://www.derislam.at/?c=content&p=beitragdet&v=beitraege&navid=50&par=0&bid=110>)

⁸ „Der Umgang mit dem Islam stellt den religiös und weltanschaulich neutralen Rechtsstaat vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Dies insbesondere deshalb, weil dem Islam ein umfassender Regelungsanspruch immanent ist und einige seiner strukturellen Eigenheiten, wie z.B. das Fehlen eines die gesamten Gläubigen umfassenden religiösen Lehramts oder eines förmlichen Mitgliedschaftsrechts, seine rechtliche Verankerung erschweren. Einen wesentlichen Beitrag zur rechtlichen Institutionalisierung des Islams in Österreich leistete das am 15. Juli 1912 erlassene „Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft“ (Islamgesetz), das noch heute in Geltung steht. (...) Diese (...) vorgenommene Beschränkung auf die hanefitische Rechtsschule wurde schließlich 1987 auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beseitigt, sodass nunmehr alle Anhänger des Islams zum Kreis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gehören. Vervollständigt wird der rechtliche Rahmen mit der 1988 erlassenen Islamverordnung, die unter anderem die offizielle Bezeichnung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und bestimmte Mindestanforderungen für deren Verfassung festlegt.“ (Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 26)

Wählerliste der jeweiligen Islamischen Religionsgemeinschaft in den Bundesländern registrieren lassen). Alle Mitglieder registrierter Moschen sind zudem bei den IGGiÖ-Wahlen wahlberechtigt⁹ und die weiterhin sehr aktiven österreichweit tätigen Trägervereine¹⁰ sind wiederum teilweise über Delegierte auch in der IGGiÖ vertreten.¹¹

Es gelten für die Errichtung und den Betrieb religiöser Versammlungsräume von lokal agierenden Hilfsvereinen (mit teilweise mehreren Standorten) der IGGiÖ alle Rechte (und Pflichten), welche mit dem Status als öffentlich-rechtlich agierende Religionsgesellschaft verbunden sind. Würde man die Religionsfreiheit lediglich der Islamischen Glaubensgemeinschaft als gesetzlich anerkannte Kirche zuerkennen und den religiösen muslimischen Vereinen mit privatrechtlicher Stellung vorenthalten, wäre dies ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Gemeinschaft und zugleich ein Verstoß gegen das Staatsgrundgesetz.¹²

9

<http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Wahlordnung&navid=870&par=10&navid2=937&par2=870>

¹⁰ "Der sunnitische Islam kennt traditionell keinen Klerus. Letztlich ist es der einzelne Gläubige, der als solcher Gott unterworfen ist. Rechts- und Religionsgelehrte treten nicht, wie im Christentum als Vermittler zwischen Gläubige und Gott und sie sind auch nicht in eine starre Hierarchie eingebunden, geschweige denn unfehlbar. Eine organisierte Glaubensgemeinschaft ist so gesehen dem sunnitischen Islam grundsätzlich fremd. Lediglich die verschiedenen schiitischen Gruppen haben im Lauf der Jahrhunderte so etwas wie religiöse Hierarchien aufgebaut. So ist denn auch die unmittelbare Organisationsform religiöser Sunniten in Österreich nicht die IGGiÖ, sondern ein lokaler Verein, der einen Gebetsraum – manchmal mit Geschäft, Frisör oder anderer Infrastruktur – betreibt. Einige dieser Vereine haben sich zu großen Dachverbänden zusammengeschlossen, die großteils bestimmten religiösen und/oder politischen Richtungen der jeweiligen Ursprungsländer nahestehen. Dabei spielt jedoch neben der religiösen Ausrichtung auch die nationale Herkunft der Mitglieder eine wichtige Rolle. Dachverbände wie einzelne Vereine sind sowohl politisch-religiös als auch national organisiert." (Thomas Schmidinger: Islam in Österreich – zwischen Repräsentation und Integration, S. 244f in: österreichisches Jahrbuch für politik 2007, S. 235-256

(=http://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/pol_islam_pol_jahrbuch.pdf)

¹¹ So ist etwa ATIB seit dem Jahr 2011 Mitglied der IGGiÖ und stellte bei den letzten IGGiÖ-Wahlen auch die höchste Anzahl an Delegierten. (vgl. http://www.islam-landkarte.at/sites/default/files/ATIB_Kurzbeschreibung.pdf)

¹² Vgl. Klecatsky: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in: Machacek et al (Hg.): Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. 2 (1992), 500f (Innere Angelegenheiten), zit. nach Bundschuh-Rieseneder Friederike: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Moscheen oder Gebetstürmen in Tirol in: Baurechtliche Blätter 10, 75–81 (2007), S. 76 sowie Margit Ammer, Kerstin Buchinger: Die Moscheen- und Minarettdebatte aus grundrechtlicher Sicht in: migraLex 2008, 78ff; S. 80 und EGMR, 26. 9. 1996, Manoussakis v Griechenland, 59/1995/565/651,Z 47.

Die Liste jener (nicht ganz aktualisierten) 205 Moscheen in Österreich, die als offizielle Hilfsvereine der IGGiÖ¹³ registriert sind, finden sich unter www.islam.at.¹⁴

Welche Rechte haben Vereine außerhalb der IGGiÖ als Betreiber von muslimischen Gebetsräumen?

Neben den Vereinen innerhalb der IGGiÖ existieren auch andere islamische religiöse Vereinigungen weitgehend unabhängig von der IGGiÖ.¹⁵ Diese Religionsgemeinschaften zählen nicht zum Kreis der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und können sich daher auf Art. 9 Abs. 1 EMRK zum Schutz ihrer korporativen Religionsfreiheit berufen.¹⁶

Es existieren in den von uns untersuchten Bundesländern Steiermark und Tirol einige lokale Moscheen/Vereine, welche aus welchen Gründen auch immer nicht als registrierte Moscheen der IGGiÖ aufscheinen. Wer mehr über deren Verhältnis zur IGGiÖ erfahren möchte, kann direkt bei der IGGiÖ Informationen dazu einholen.

¹³ „In der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass auch Moscheevereine mit privatrechtlicher Stellung, sofern sie als „konfessionelle Einrichtung“ der IGGiÖ anzusehen sind, ihre grundrechtlichen Ansprüche auch auf Art. 15 StGG stützen können sollen. Eine solche Teilhabe an der korporativen Religionsfreiheit der IGGiÖ erscheint jedoch nur dann zulässig, wenn sowohl auf Seiten der IGGiÖ als auch des betreffenden Moscheevereins die notwendige wesensmäßige Zugehörigkeit zur IGGiÖ auch nach außen hin deutlich zum Ausdruck gebracht wird (z.B. durch die Verfassung der IGGiÖ und die Vereinssatzung des Moscheevereins).“ Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 47.

¹⁴

http://www.derislam.at/?c=content&p=suchen_moschee&v=vereine&cssid=Moscheen&navid=410&par=40&cssid=Moscheen&navid=410&par=40 sowie weiters 33 Fachvereinigungen (teilweise mit Überschneidungen zu Moscheen) http://www.derislam.at/?c=content&p=suchen_vereine&v=vereine&cssid=Fachvereinigungen&navid=420&par=40&cssid=Fachvereinigungen&navid=420&par=40

¹⁵ Vgl. Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 27

¹⁶ Vgl. Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 23. „Während sich die IGGiÖ als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft auf Art. 15 StGG berufen kann, verbleibt anderen islamischen Religionsgemeinschaften, die eine Moschee errichten wollen, nur Art. 9 EMRK. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil durch Art. 15 StGG einerseits in Bezug auf seinen Gewährleistungsumfang über Art. 9 Abs. 1 EMRK hinausgeht, und andererseits auch die in Art. 15 StGG statuierte Schranke der „allgemeinen Staatsgesetze“ weniger Einschränkungen der Religionsfreiheit zulässt.“ (ebenda, S. 47)

Betreffende Gesetzesstellen

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010098>

Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft

§ 1. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft

§ 2.

(...)

(4) Mit dem Feststellungsbescheid nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht.

Betreffende Gesetzesstellen:

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000006>

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Verfassung der IGGiÖ

<http://www.derislam.at/?c=content&cssid=Verfassung%20der%20IGGi%D6&navid=870&par=10>

3) Die von der IGGiÖ anerkannte und registrierte Moschee ist jede Moschee, die:

- a) die Lehre des Islam lehrt und verkündet gemäß einer der in der islamischen Welt verbreiteten Rechtsschulen.

- b) sich der Verfassung der IGGiÖ verpflichtet erklärt und die von den zuständigen Gremien der IGGiÖ vorgegebene allgemeine Richtlinie befolgt.

- c) mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder in die Wählerliste der jeweiligen IRG registrieren lässt.

- d) einen schriftlichen von den Zeichnungsberechtigten des Rechtsträgervereins unterfertigten Antrag auf die Registrierung als von der IGGiÖ anerkannte Moschee beim Obersten Rat der IGGiÖ stellt. Der Oberste Rat (OR) hat binnen einer Frist von 8 Wochen ab Antragszustellung einen Beschluss über die Anerkennung der Moschee zu fassen und dies den Zeichnungsberechtigten des Rechtsträgervereins mitzuteilen. Wenn die achtwöchige Frist verstreicht ohne Beschlussfassung des Obersten Rates, dann gilt die Moschee als anerkannt und registriert.

(4) Die von der IGGiÖ anerkannte und registrierte Fachvereinigung ist jeder Verein, der:

- a) sich als Hilfsverein der IGGiÖ versteht,

- b) sich der Verfassung der IGGiÖ verpflichtet erklärt und die von den zuständigen Gremien der IGGiÖ vorgegebene allgemeine Richtlinie befolgt,

- c) mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder in die Wählerliste der jeweiligen IRG registrieren lässt,

- d) einen schriftlichen von den Zeichnungsberechtigten des Vereins unterfertigten Antrag auf die Registrierung als von der IGGiÖ anerkannte Fachvereinigung beim Obersten Rat der IGGiÖ stellt. Der Oberste Rat hat binnen einer Frist von 8 Wochen ab Antragszustellung einen Beschluss über die Anerkennung der Fachvereinigung zu fassen und dies den Zeichnungsberechtigten des Vereins mitzuteilen. Wenn die achtwöchige Frist verstreicht ohne Beschlussfassung des OR, dann gilt der Verein als anerkannt und registriert.